

Satzung der Energieagentur Oberfranken

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Energieagentur Oberfranken e. V.**“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, der Volksbildung und der beruflichen Bildung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung eines rationellen und umweltverträglichen Energieeinsatzes.

Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere

- a) interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an einen innovativen Energieeinsatz heranzuführen,
- b) hierzu Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchzuführen und geeignetes Lehrmaterial erstellen und abgeben,
- c) mit steuerbegünstigten Einrichtungen im In- und Ausland zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.

§ 2 a

GmbH - Beteiligungen

Im Rahmen ihres Vereinszweckes ist die Energieagentur Oberfranken e. V. berechtigt, sich an Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen für die Erbringung besonderer Leistungen für den Verein, wie z. B. Aufwandsentschädigungen, können gezahlt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod,
- b. durch an den Vorstand zu richtende schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.
- c. durch Vorstandsbeschluss in den folgenden Fällen:
 - wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gröblich zuwiderhandelt,
 - wenn ein Mitglied den Ruf oder die Zwecke des Vereins schädigt, und
 - wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag für zwei Jahre nicht entrichtet hat.

Vor Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Im Fall des Ausschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht, durch
 - Einmaligen Aufnahmebeitrag der Mitglieder
 - Jahresbeitrag der Mitglieder
 - Förderungsbeiträge
 - Sponsoring und sonstige Zuwendungen
 - Zufließende Mittel aus der Tätigkeit des Vereins (Kostenersatz für individuelle Leistungen wie Tagungsgebühren, Publikationen etc.)
 - Öffentliche Förderungen.

2. Die Höhe des einmaligen Aufnahmebeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind am Beginn jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Die Beiträge dürfen nach gesondert festzulegenden Kriterien auch in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
5. Die Förderungsbeiträge sind wiederholt und regelmäßig gegebene Spenden, zu denen sich der Spender selbst verpflichtet. Sie stellen kein Entgelt für erbrachte oder zu erbringende Leistungen des Vereins dar, sondern sind als Sockelfinanzierung zu verstehen. Sie ermöglichen die Abdeckung der Kosten des Vereins für räumliche und personelle Infrastruktur sowie den Aufbau von vereinseigenem Know-how.
6. Förderer und Sponsoren des Vereins dürfen mit Zustimmung des Vorstands damit werben, die Energieagentur Oberfranken zu unterstützen und das Vereinslogo nutzen. Mitglieder der Energieagentur Oberfranken dürfen das Logo der Energieagentur mit dem Vermerk „Mitglied in der Energieagentur Oberfranken“ benutzen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht,
 - a) Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen
 - b) in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen § 14 auszuüben
2. Für alle Mitglieder besteht die Möglichkeit, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen, indem sie, mit Zustimmung der Geschäftsführung, freiwillige Leistungen auch durch Zuführung von Sachmitteln einmalig oder regelmäßig erbringen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins zu Vorzugsbedingungen entgegenzunehmen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge gemäß § 13 Abs. 1 b) dieser Satzung zu leisten.

§ 7

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte von Mitgliedern, sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu 13 weiteren Mitgliedern.
2. Der unter Abs. 1 gewählte Vorstand beruft als weiteres Vorstandsmitglied einen Geschäftsführer, dieser ist zugleich Schriftführer. Der Vorstand umfasst mit dem Geschäftsführer somit bis zu 18 Mitglieder.
3. Folgende Gruppen der Vereinsmitglieder sind berechtigt, Vorstandsmitglieder zur Wahl in der Mitgliederversammlung vorzuschlagen:
 - die fränkischen Gebietskörperschaften (Bezirk, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden)
 - die fränkischen Energieversorgungsunternehmen

- die fränkischen Kammern (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) und Innungen
 - fränkische Organisationen der privaten Endverbraucher
 - die fränkischen Finanzinstitute
 - die fränkischen Bürgerenergiegenossenschaften
 - die selbstständigen Ingenieure
4. Als Vorstandsmitglieder werden die Vertreter der Gruppierungen nach Abs. 3 festgelegt. Die in Abs. 3 genannten Gruppen können die folgende Anzahl von Vorstandsmitgliedern vorschlagen:
- von den Gebietskörperschaften:
sieben Vertreter, davon mindestens ein Vertreter aus den Reihen der Gebietskörperschaften, die Eigenbetriebe zur Energieversorgung führen
 - von den Energieversorgungsunternehmen:
drei Vertreter
 - von den fränkischen Kammern (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) und Innungen:
zwei Vertreter
 - von einem Gremium der privaten Endverbraucher:
zwei Vertreter
 - von den Finanzinstituten:
ein Vertreter
 - von den Bürgerenergiegenossenschaften:
ein Vertreter
 - von den selbstständigen Ingenieuren:
ein Vertreter
5. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Absätze 3 und 4 mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Ein Vertreter aus der Gruppe der Gebietskörperschaften wird zum Vereinsvorsitzenden und drei weitere Vertreter aus der Gruppe der Gebietskörperschaften zu stellvertretenden Vereinsvorsitzenden gewählt.
7. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden.

8. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstands sollen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Wird die Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
9. Mitglieder des Vorstands, die an einer Sitzung nicht teilnehmen, können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen oder einen Stellvertreter entsenden. Dazu muss eine schriftliche Ermächtigung vorliegen.
10. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
11. Beschlussfassungen ohne Sitzung sind durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe oder mittels Stimmabgabe über moderne Kommunikationsmittel nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Derart zu Stande gekommene Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu protokollieren und den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
12. Der Vorstand nach § 9 Abs. 1 kann einen Ausschuss zum Zwecke der Beratung über den Anstellungsvertrag des Geschäftsführers bilden. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende schließt nach Beschlussfassung durch den Vorstand den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer ab.
13. Die Ämter des Vorstands sind, mit Ausnahme des Geschäftsführers, Ehrenämter.
14. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
15. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds endet automatisch zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Voraussetzungen nach Abs. 3 und 4 nicht mehr vorliegen.
16. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Der Vorsitzende vertritt den Verein alleine. Ein stellvertretender Vereinsvorsitzender und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam.

§ 10

Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Arbeitsprogramms und Leitung aller vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Aktivitäten
 - b) Aufstellung des Voranschlags der Aufwendungen und zufließenden Mittel
 - c) Erstellung des Jahresabschlusses und
 - d) Erstellung des Jahresberichts
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Er ist Mitglied des Vorstands aufgrund seines Amtes. Der Vorstand entscheidet über den Abschluss, die Beendigung und die Änderung des Anstellungsvertrages ohne Beteiligung des Geschäftsführers.
3. Der Abschluss von Anstellungsverträgen bedarf der Bestätigung des Vorstands.
4. Der Geschäftsführer bleibt auch bei einer Neuwahl des Vorstands so lange im Amt, bis er vom Vorstand abberufen wird.
5. Zur Durchführung der Aufgaben des Geschäftsführers kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
6. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich über einen so zu Stande gekommenen Beschluss und seine Ausführung zu unterrichten.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer der Amtszeit des Vorstands zwei Rechnungsprüfer, die Vereinsmitglieder sein müssen, aber keine sonstigen Funktionen im Verein ausüben dürfen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere die Überprüfung des vom Geschäftsführer vorzulegenden Jahresabschlusses.
Die Rechnungsprüfer stellen an die Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des einmaligen Aufnahmebeitrags und des Jahresbeitrags nach § 5,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 und der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,

- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, sowie über die Umwandlung des Vereins in eine GmbH,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben einberufen. Die Übermittlung der Einladung kann bei Mitgliedern, die über einen Internetanschluss verfügen, auch auf elektronischem Weg erfolgen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden (mit Ausnahme der Satzungsänderungen). Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die verspätet oder die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden, der Mitglied des Vereins sein muss.
 6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Umwandlung in eine GmbH erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, der Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
 7. Jede Satzungsänderung und Vorstandsänderung ist dem zuständigen Vereinsregistergericht in öffentlich beglaubigter Form anzumelden. Änderungen der Satzung sind dem zuständigen Finanzamt formlos mitzuteilen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens fünf Prozent der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15

Beirat

1. Zur Förderung der Zielsetzungen des Vereins kann der Vorstand einen Beirat berufen, der sich aus Fachleuten und Repräsentanten der Fachgebiete Energie und Umwelt zusammensetzt.

2. Die Aufgaben des Beirats bestehen darin, den Vorstand in inhaltlichen Fragestellungen zu beraten und zu unterstützen.
3. Der Beirat besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Fünf Beiratsmitglieder werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu fünf weitere Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder bestimmt.
4. Dem Beirat können natürliche Personen, sowie Vertreter von juristischen Personen und von Institutionen angehören.
5. Der Beirat wählt einen Beiratsvorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands nach § 9 Abs. 1
6. Vertreter des Vorstands sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, an den Beiratssitzungen teilzunehmen; sie sind über Termine und Inhalt der Beiratssitzungen schriftlich zu informieren.
7. Beiratssitzungen finden nach Bedarf statt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt.

§ 16

Auflösung und Umwandlung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (Voraussetzungen siehe § 13 Abs. 6).

2. Bei Auflösung oder behördlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks aufgrund einer Satzungsänderung, fällt das Vermögen im Verhältnis der geleisteten Mitgliedsbeiträge an die kommunalen Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Vereins sind, mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden muss.

Kulmbach, 07. Juli 2017

Klaus Peter Söllner

Landrat

Vorsitzender

Wolfgang Böhm

Geschäftsführer